Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06720**
Datum: 10.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.01.2024 28.02.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Feststellung von SKE-Mitgliedschaften in beratenden Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

In Umsetzung seines Beschlusses zur Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse (VI/2019/05296) aus der Sitzung des Stadtrates vom 03. Juli 2019 auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) stellt der Stadtrat gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA die Mitgliedschaften folgender Bürger als SKE fest.

1. Birgit Marks für den Bildungsausschuss
2. Olaf Böhlke für den Klima-, Umwelt und Ordnungsausschuss
3. Paul Backmund für den Sportausschuss
4. Anton Bonev für den Kulturausschuss
5. David Hügel für den Rechnungsprüfungsausschuss

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Im Beschluss VI/2019/05296 vom 03.07.2019 stellte der Stadtrat die Besetzung o.g. Ausschüsse mit jeweils einem durch die AfD-Stadtratsfraktion zu benennenden SKE fest.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA erfolgt die Benennung durch Fraktionen.

Zitat aus dem Beschluss 4 L 222/23 (3 A 180/20 HAL) des OVG Magdeburg vom 30.10.23:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Benennungen sachkundiger Einwohner durch die Fraktionen mithin verbindlich für den Gemeinderat. Der Beschluss durch den Gemeinderat dient der Rechtssicherheit und besitzt lediglich deklaratorische Wirkung. Ein Prüfungsrecht soll dem Gemeinderat nur im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Benennungsverfahren innerhalb der Fraktion zustehen. Dass der Gesetzgeber des KVG LSA hiervon abweichen wollte, ist nicht ersichtlich. Der Wortlaut der Regelungen in § 46 Abs. 2 Satz 4 GO LSA und § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist bis auf zwei redaktionelle Anpassungen („§ 47 Abs. 1“ statt „§ 46 Abs. 1“; „Vertretung“ statt „Gemeinderat“) identisch. In der Gesetzesbegründung zu § 49 Abs. 3 KVG LSA heißt es, die Neuformulierung der Vorschrift diene der besseren Lesbarkeit (vgl. LTDrucks. 6/2247, S. 191).“
„Danach liegt das Interesse der Klägerin, festzustellen, ob die Ablehnung der Feststellung der Mitgliedschaft der von ihr als sachkundige Einwohner benannten Personen durch den Beklagten rechtswidrig gewesen ist, unabhängig davon vor, ob bei einer erneuten Abstimmung „automatisch“ die von ihr benannten Personen berufen werden müssten. Abgesehen davon liegt ein Feststellungsinteresse auch im Hinblick auf eine erneute Abstimmung vor, sofern festgestellt werden kann, ob die Abstimmung etwa im Hinblick auf bestimmte Prüfungskriterien rechtlich gebunden ist. So liegt es hier. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass ein Prüfungsspielraum des Beklagten lediglich im Hinblick auf die erforderliche Sachkunde der benannten Personen bestehe, andere Kriterien wie etwa die politische Haltung dagegen nicht berücksichtigt werden dürften (UA S. 11). Dies wäre bei einer erneuten Abstimmung durch den Beklagten zu berücksichtigen.“

Der zuständige Fachausschuss hat sich für die Vorberatung, bezüglich der Sachkunde des von der AfD-Stadtratsfraktion als SKE für den AWWSD vorgeschlagenen Thorben Vierkant, auf GO-Antrag der Ausschussvorsitzenden, Frau Yvonne Winkler, am 26.09.23 für nicht zuständig erklärt und einen entsprechenden Beschluss auf Nichtbehandlung wegen Nichtzuständigkeit mehrheitlich gefasst.
Dieses Vorgehen blieb durch den Vertreter des Suspendierten Hauptverwaltungsbeamten unbeanstandet. Gemäß § 65 Abs. 3 muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen, die er für rechtswidrig hält widersprechen. Unterlässt der Hauptverwaltungsbeamte den Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
Deshalb ist die Vorberatung durch den Antragsteller im Hauptausschuss beantragt, da hier regelmäßig Vertreter des Rechtsamtes für die Stadt anwesend sind. Rechtsverstöße können hier direkt festgestellt, benannt und geheilt werden.

Die AfD-Stadtratsfraktion nimmt ihr gerichtlich erstrittenes Recht zur Benennung ihrer sachkundigen Einwohner für o.g. beratende Ausschüsse unverzüglich nach Einholung des Einverständnisses der Benannten rechtsverbindlich wahr.